

STATUTEN

des Oldtimer Club Bern (OCB), gemäss Beschluss der Hauptversammlung (HV) vom 25.02.2025 mit Gültigkeit ab dieser HV.

Inhalt:

Art. 1	Name, Sitz, Zweck und Zielsetzungen
Art. 2.....	Mitgliedschaft
Art. 3.....	Mitgliedschaftsbeendigungs- und -untergangsgründe
Art. 4.....	Rechte und Pflichten
Art. 6.....	Cluborganisation
Art. 7.....	Wahlordnung
Art. 8.....	Allgemeines

Art. 1 – Name, Sitz, Zweck und Zielsetzungen

Unter dem Namen "Oldtimer Club Bern" (OCB), besteht ein Club im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Club wurde am 28. Oktober 1969 gegründet und hat Sitz in Bern, unter der offiziellen Clubadresse:

Oldtimer Club Bern, CH-3000 Bern

Ideelle Zielsetzungen und Interessenwahrung

Der OCB bezweckt die Förderung der Erhaltung historischer Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder) und verfolgt rein ideelle Ziele.

Der OCB fördert nach Kräften private Sammler und Liebhaber in deren Anstrengungen zur Erhaltung historischer Fahrzeuge.

"Historisch" im Sinne dieser Statuten und des Vereinszwecks sind Strassenfahrzeuge aller Art mit einem Mindestalter von 30 Jahren.

Die Fahrzeuge sollen mustergültig, epochengemäss und originalgetreu, wo möglich bis ins Detail restauriert fahrbar gehalten werden. In diesem Sinne betreibt der OCB auch Öffentlichkeitsarbeit, um Verständnis und Interesse für die Clubziele zu schaffen; ganz besonders im Hinblick darauf, die historischen Fahrzeuge weiterhin am Verkehr auf öffentlichen Strassen teilhaben zu lassen, also deren Zulassung aufrecht zu erhalten.

Der OCB setzt sich gegenüber Öffentlichkeit und Behörden für seine Interessen und Zielsetzungen ein. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Mitgliedschaft

Der Club vereint:

- a) Aktivmitglieder (natürliche Personen in Einzel- oder Paarmitgliedschaft)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Interessierte
- d) Sponsoren

Eintritt: Die Aufnahme in den Club setzt Mündigkeit – und für Aktivmitglieder das Halten eines historischen Fahrzeugs mit einem Mindestalter von 30 Jahren – voraus. Auf besonderen Vorstandsbeschluss hin können auch Interessierte aufgenommen werden, die kein historisches Fahrzeug halten. Eintrittsgebühren können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt werden; geleistete Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Beitrittsgesuche erfolgen schriftlich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand des OCB frei; Beitrittsgesuche können ohne Begründung abgelehnt oder gutgeheissen werden.

Aktivmitglieder nehmen möglichst oft am Clubleben und an Clubanlässen teil. Aktivmitglied können Personen werden, die mindestens ein historisches Strassenfahrzeug halten.

Clubmitglieder geniessen eine Mitgliedschaftsbestandegarantie dahingehend, dass ihre Mitgliedschaft nicht erlischt, falls sie umständehalber über kein historisches Fahrzeug mehr verfügen sollten.

Im Innenverhältnis unter Paarmitgliedern hat jeder Teil die vollen Rechte und Pflichten analog eines Einzelmitgliedes. Gegenüber dem OCB haften Paarmitglieder solidarisch mit ihrem Partner.

Paarmitglieder leisten einen gegenüber zwei Einzelmitgliedschaften reduzierten Mitgliedschaftsbeitrag und reduzierte Aufnahmegebühren. Sie erhalten ein gemeinsames Exemplar des Zündfunke-Clubmagazins sowie der übrigen Vereinskorrespondenz. Es genügt, dass pro Paarmitgliedschaft mindestens ein historisches Fahrzeug gehalten wird.

Paarmitglieder, deren Partnerschaft aufgelöst wird, werden dadurch automatisch zu Einzelmitgliedern / Interessierten. Die Partnerschaftsmitgliedschaftsauflösung erfolgt durch einseitige (Trennungs-) Erklärung eines Paarmitgliedes zuhanden des Sekretariats.

Ehrenmitglied können Clubmitglieder werden, die sich um den OCB besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaftsernennung ist die höchste Würdigung des OCB, sie erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes unter Genehmigung durch die Hauptversammlung (HV) durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Interessierte sind Mitglieder, welche kein historisches Fahrzeug halten und aktiv am Clubleben teilnehmen. Sie geniessen volles Stimm- und Wahlrecht und leisten den üblichen Mitgliedschaftsbeitrag.

Sponsoren unterstützen den OCB ideell, materiell und / oder finanziell.

Art. 3 – Gründe für die Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds – dessen Erben / Hinterbliebene treten keine Mitgliedschaftsnachfolge an, haften aber im Falle des Erbantritts für offene Forderungen des OCB gegen den Erblasser.
- b) Austritt: Austrittserklärungen die einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich per eingeschriebene Briefpost, oder A-Post+ beim OCB eingehen, werden auf Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam. Nichteinhalten dieser Frist lässt Mitgliedschaft und Beitragspflicht für die Dauer eines Jahres weiterlaufen, das Austrittsgesuch gilt diesfalls als für 11 Monate sistiert und entfaltet mit Ablauf der Sistierungsfrist Wirkung.
- c) Streichung: Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach zweimalig fruchtloser Mahnung und ungenutzt verstrichener, angesetzter Nachfrist aufgrund der Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages. Über einen Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages beschliesst die HV endgültig; ein erfolgter Ausschluss oder eine Streichung aus der Mitgliederliste entbinden nicht von Zahlungspflichten hinsichtlich offener Forderungen des OCB.
- d) Offene Forderungen des OCB gegenüber ausgeschlossenen, ausgetretenen, gestrichenen oder Erben verstorbener Mitglieder bestehen über den Untergang der Mitgliedschaft hinaus fort, erlöschen dadurch also nicht.
- e) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserbar noch sonstwie übertragbar.
- f) Ausschluss: Aus wichtigen Gründen, bspw. wegen groben Verstosses gegen die Statuten oder die Observanz (*das vereinsinterne, ungeschriebene Gewohnheitsrecht*) oder die Interessen des OCB, können Mitglieder und Interessierte ausgeschlossen werden. Auszuschliessenden wird vorgängig das rechtliche Gehör gewährt, also Gelegenheit zur Rechtfertigung geboten. Ein Ausschluss durch einfachen Mehrheitsentscheid der HV ist nicht anfechtbar und endgültig.
- g) Bei Auflösung des OCB enden sämtliche Mitgliedschaften per se. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen oder Teile davon.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und Observanz des OCB und unterzieht sich kooperativ den Beschlüssen der HV resp. des Vorstandes.

Aktiv-, Paar- und Ehrenmitglieder sowie Interessierte:

- a) geniessen das Stimm- und Wahlrecht, sind wählbar in Ämter und Funktionen innerhalb des Clubs (Paarmitglieder haben zwei aktive Stimmen, und sind beide passiv in Ämter und Funktionen wählbar).
- b) haben Anspruch auf Informationen betreffend die Clubgeschäfte und Zustellung der Clubinformationen, Einladungen zu Clubanlässen und des Cluborgans "Zündfunke",
- c) Interessierte sind nur subsidiär in den Vorstand wählbar (Art. 7).

Art. 5 Finanzielles

Die Clubeinnahmen bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedschaftsbeiträgen,
- b) Eintrittsgebühren,
- c) Vermögenserträgen,
- d) Spenden,
- e) Werbeeinnahmen,
- f) Erträgen aus Clubaktivitäten und Verkauf von Clubartikeln.

Beitragspflicht: Sämtliche Clubmitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer und Ehrenmitglieder. Weitere Funktionsträger können durch Beschluss des Vorstandes während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit werden.

Die Mitgliedschaftsbeiträge gelten für das Clubjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht und sind im Voraus fristgerecht zu entrichten.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV innerhalb des Rahmens statutarischer Deckelung auf höchstens CHF 150.-- festgelegt. Die Höhe soll so angesetzt sein, dass der Club die zur Ausübung seiner Tätigkeit und Wahrung seiner Interessen nötigen Mittel aus der laufenden Rechnung bestreiten kann.

Die Mitgliedschaftsbeiträge und Eintrittsgebühren werden 30 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung auf das darauffolgende Monatsende hin fällig. Säumige Mitgliedschaftsbeitragszahlungen können mit Mahn- und Bearbeitungsgebühren belegt sowie mit Verzugszinsen eingefordert werden.

Neueintritte, die nach dem 30. Juni erfolgen, schulden im ersten Jahr nur den halben Mitgliedschaftsbeitrag. Erfolgt der Neubeitritt nach dem 30. September, ist der Mitgliedschaftsbeitrag erst für das Folgejahr geschuldet, entfällt also für das letzte Quartal des ersten Mitgliedschaftsjahres.

Budget: Der Vorstand legt der HV ein Budget zur Genehmigung vor.

Haftung: Der Club haftet für Schulden mit seinem Vermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder für allfällige Schulden des Clubs maximal im Rahmen der festgelegten Mitgliedschaftsbeiträge; es bestehen keine darüber hinausgehenden Nachschusspflichten.

Organisatoren von Clubanlässen haben Anspruch auf Auslagenersatz und dürfen zulasten der Nenngelder, zusammen mit allfällig beigezogenen Hilfspersonen, am organisierten Event teilnehmen (siehe unten 8. Allgemeines).

Art. 6 Cluborganisation

Die Organe des OCB sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Sektionen
- d) die Kommissionen
- e) die Delegierten
- f) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Bildet das oberste Organ des OCB, sie:

- entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Cluborganen übertragen sind,
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Cluborgane und kann deren Mitglieder / Funktionäre aus wichtigem Grund jederzeit abberufen,
- beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern,
- wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren,
- nimmt die revidierte Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit und genehmigt das Budget für das Folgejahr,
- legt die ordentlichen Jahresbeiträge (und allfällige Eintrittsgebühren) im Rahmen des Budgets fest,
- wählt die Delegierten.

Einberufung: Die HV wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes durch das Sekretariat im Auftrag des Vorstandes schriftlich einberufen und findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Anträge zuhanden der HV müssen in schriftlicher Form bis spätestens am 10. November dem Vorstand per eingeschriebene Briefpost oder A-Post+ zugegangen sein.

Abstimmungen erfolgen generell offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen oder wenn über Mitgliederausschlüsse abgestimmt wird.

Ausserordentliche Hauptversammlung: Eine ausserordentliche HV wird vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen oder wenn dies mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV hat innert nützlicher Frist nach Einreichen des Antrages zu erfolgen.

Bei Abstimmungen genügt das einfache Stimmenmehr der an der HV anwesenden Stimmberechtigten.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

Die Auflösung des OCB sowie eine allfällige Abberufung von Vereinsorganen muss im Rahmen einer HV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sämtliche nach Auflösung des Clubs noch vorhandenen Aktiven gehen ins Eigentum von Organisationen / Körperschaften über, deren Zweck den Zielsetzungen jenen des OCB nahe kommt; über derartige Vergabungen entscheidet der Präsident.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident/in und sofern eingesetzt, Vizepräsident/in
- 2) Sekretär/in
- 3) Kassier/erin
- 4) Ressortchef/in Technik
- 5) Redaktor/in des Cluborgans Zündfunke
- 6) Anlasskoordinator/in

Weitere Funktionsträger, welche sich aus dem Vorstand rekrutieren können:

7) Leitern/innen der Sektionen

8) Mitglieder mit weiteren Funktionen

Diese weiteren Funktionsträger (7); 8) oben) erlangen Kraft Ihrer Funktion keinen Vorstandsmitgliedstatus; sie können bei Bedarf durch den Vorstand zur Teilnahme an Vorstandssitzungen aufgeboden werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Doppelfunktionen und auf zwei Personen aufgeteilte Doppelmandate innerhalb des Vorstandes sind zulässig.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eines der bestehenden Vorstandsmitglieder kann in die Funktion des Vizepräsidenten eingesetzt werden.

Pflichten: Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte des Clubs mit aller Sorgfalt – nach Treu und Glauben – zu leiten und die Clubziele und -zwecke nach bestem Willen, Wissen und Gewissen sowie nach Kräften zu fördern. Er ist insbesondere verpflichtet:

- die Geschäfte der HV vorzubereiten und deren Beschlüsse umzusetzen,
- seine Protokolle und jene der HV sowie das Mitgliederverzeichnis regelmässig zu führen,
- die Erfolgsrechnung und Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten,
- bei Überschuldung des Clubs eine HV einzuberufen und dieser Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen; wird die Überschuldung nicht innert drei Monaten nach der HV gedeckt, muss das zuständige Gericht benachrichtigt werden,
- die volle Stimmkraft des Clubs in Organisationen zu wahrzunehmen, indem er notfalls Ersatzdelegierte einsetzt.

Für die Vorstandsmitglieder besteht ein über obenstehende Aufzählung hinausgehendes Pflichtenheft.

Sitzungen: Der Präsident oder bei Verhinderung dessen Stellvertretung – sofern eingesetzt der Vizepräsident – lädt nach Massgabe der Geschäfte zu den Vorstandssitzungen ein.

Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist bei einer Minimalbesetzung, umfassend Präsident oder dessen Stellvertretung und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder, beschlussfähig. Der Präsident stimmt mit, bei allfälliger Stimmengleichheit hat der Präsident oder ggf. dessen Stellvertretung den Stichentscheid und darf sich seiner Stimme – vorbehaltlich Art. 68 ZGB – nicht enthalten.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf. Vertretungsvollmachten sind dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor Sitzungseröffnung schriftlich zu überreichen und Vertretungen sind im Protokoll zu vermerken.

c) Sektionen

Der Club gliedert sich in folgende Sektionen:

- Autos ohne Vorderradbremzen (bis ca. 1925)
- Vorkriegsfahrzeuge (bis 1945)
- Nachkriegsfahrzeuge (1946 –1965)
- Youngtimer (ab 1966)
- Andere Gruppierungen / Sektionen können durch Vorstandsbeschluss ins Leben gerufen werden.

Die Sektionen sind lockere ad hoc Zusammenschlüsse von Aktivmitgliedern, welche Halter mindestens eines Fahrzeuges der entsprechenden Sektion sind. Sie bezwecken den Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Anlässen mit Fahrzeugen ihrer Sektion. Die Sektionen organisieren sich selbst. Sofern sie ein Budget für ihre Anlässe führen, können sie zu Lasten des gesamten Veranstaltungsbudgets Beiträge aus der Clubkasse beantragen.

Clubmitglieder können aufgrund ihres Fahrzeugbestandes ggf. an verschiedenen Sektionsanlässen teilnehmen.

d) Kommissionen, besondere Aufgaben

Der Vorstand kann nach Bedarf zu seiner Entlastung Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen; diese erlangen Kraft Ihrer Funktion keinen Vorstandsmitgliedstatus.

e) Delegierte

Delegierte vertreten die Clubinteressen in anderen Organisationen.

f) Revisoren

Die Jahresrechnungen werden durch zwei Revisoren geprüft, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Der Kassier bietet die Revisoren zur Rechnungsprüfung auf.

Art. 7 Wahlordnung

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer erneut wählbar (es besteht keine Amtszeitbeschränkung).

Wählbar in den Vorstand sind ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder; Interessierte sind nur subsidiär in den Vorstand wählbar, wenn sich keine Aktiv- oder Ehrenmitglieder für das Amt finden lassen.

Revisoren werden für vier Jahre gewählt (zwei Vorstandsamtstauern). Nach der Revision von zwei aufeinander folgenden Jahresrechnungen und deren Abnahme / Déchargeerteilung durch die HV scheidet der erste Revisor aus, und der zweite Revisor rückt auf den ersten Platz nach. Die Amtsdauer von Revisoren beträgt somit jeweils zwei Jahre für den zweiten und zwei Jahre für den ersten Platz, was einer Amtszeitbeschränkung auf vier Jahre entspricht.

Art. 8. Allgemeines

Verhältnis der Statuten zum ZGB und OR: Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die dispositiven Normen von ZGB und OR. Zwingendem Recht widersprechende Statutenteile sind ungültig und durch gesetzeskonforme, den ungültigen Teilen sinngemäss möglichst nahekommende Bestimmungen zu ersetzen.

Cluborgan: Der OCB gibt sein Cluborgan „Zündfunke“ heraus.

Clublokal: Der OCB verfügt über ein Clublokal in Bern oder Umgebung.

Archiv: Der OCB führt und unterhält ein Archiv, das allen Clubmitgliedern zugänglich ist.

Anlässe: Bei Ausfahrten und anderen vom Club organisierten Anlässen besteht keine Versicherung seitens des Clubs. Der Fahrzeughalter und seine Begleitpersonen haftet / haften für ihr Verhalten und Unfälle jeder Art selbst. An Ausfahrten teilnehmende Fahrzeuge müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Zulassung für den Strassenverkehr erfüllen und daher haftpflichtversichert sein.

Für die Kosten der Ausfahrten und Teilnahme an Events kommen die Mitglieder selbst auf. Der Vorstand bzw. die Organisatoren von Sektionsanlässen sind ermächtigt, die Zahl teilnehmender Fahrzeuge und Personen zu begrenzen.

Mitglieder, die einen Anlass organisieren, können dazu Hilfspersonen beiziehen. Das organisierende Mitglied selbst und die beigezogenen Hilfspersonen dürfen an diesem Anlass zulasten der Nennfelder teilnehmen. Die Teilnahme beigezogener Hilfspersonen und des organisierenden Clubmitglieds geht nicht zulasten der Clubkasse, sondern ist den Nennfeldern zu belasten.

Anspruch auf im Anlass allenfalls inbegriffene Verpflegungsleistungen oder Kostenbeteiligungen der OCB-Clubkasse zur Reduktion der Nennfelder haben ausschliesslich Mitglieder mit Ihren Partnern; allfällige Begleitpersonen die nicht Clubmitglied sind, müssen dem Organisator mindestens eine Woche im Voraus angemeldet werden und deren Teilnahme, Verpflegung und Unterbringung gehen vollumfänglich zu deren eigenen Lasten.

Alle Getränke, auch Wasser, werden – vorbehältlich abweichenden Beschlusses des Organisators / abweichender Auslobung in der Einladung – von den Anlassteilnehmern selbst bezahlt.

An Clubausfahrten sind i. d. R. nur historische Fahrzeuge, an Sektionsausfahrten i. d. R. nur Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie, zugelassen.

Reglemente: Der Vorstand des OCB stellt interne Reglemente nach Bedarf auf. Diese bedürfen keiner Genehmigung durch die HV, müssen jedoch im Cluborgan oder anderweitig publiziert werden. Die Publikationsobliegenheit beschlägt nicht Änderungen des Pflichtenhefts des Vorstandes (siehe Art. 6).

Datenschutz: In der vom Vorstand erlassenen Datenschutzerklärung des Clubs wird der Umgang mit den Daten der Mitglieder und der Fahrzeuge geregelt. Den Mitgliedern stehen diesbezüglich die gesetzlich vorgesehenen Rechte zu. Dem Archiv entnommene Informationen sind vertraulich, das Archiv dient ausschliesslich Clubzwecken.

Die Mitgliederliste dient ausschliesslich clubinternem Gebrauch und darf nicht zu Adresssammel- oder handelszwecken oder für Werbe- oder clubfremde Zwecke herausgegeben oder instrumentalisiert werden; sie wird deshalb nicht auf der Club-Website publiziert und ist vertraulich.

Clubunterlagen: Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Mitgliederliste, Zustellung des Cluborgans "Zündfunke" sowie der Einladungen zu Clubanlässen anhand der gehaltenen historischen Fahrzeuge resp. seiner Sektionszugehörigkeit(en) und zur HV.

Die Statuten sind auf der Club-Website abrufbar.

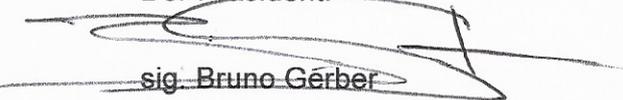
Mitgliederwerbung: Jedes Mitglied engagiert sich für die Verbreitung unserer Ideale und bemüht sich, neue Mitglieder zu gewinnen; Unterlagen für die Mitgliederanwerbung können beim Vorstand bezogen werden.

Inkrafttreten: Diese revidierten Statuten treten unmittelbar nach Anahme durch die HV vom 25. Februar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen vom 06. März 2012.

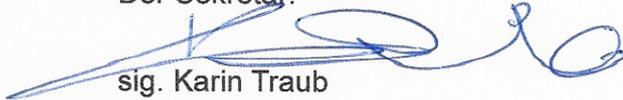
Zwecks besserer Lesbarkeit wird zumeist die männliche Form verwendet; sie schliesst selbstverständlich alle Geschlechter ein.

Bern, den 25. Februar 2025

Der Präsident:


sig. Bruno Gerber

Der Sekretär:


sig. Karin Traub